

TE Bvwg Erkenntnis 2026/5/27 W200 2332860-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.05.2026

Entscheidungsdatum

27.05.2026

Norm

BBG §40

BBG §41

BBG §45

B-VG Art133 Abs4

1. BBG § 40 heute
2. BBG § 40 gültig ab 01.01.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
3. BBG § 40 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
4. BBG § 40 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
5. BBG § 40 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993
1. BBG § 41 heute
2. BBG § 41 gültig ab 01.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2026
3. BBG § 41 gültig von 12.08.2014 bis 31.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
4. BBG § 41 gültig von 01.09.2010 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2010
5. BBG § 41 gültig von 01.01.2005 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2004
6. BBG § 41 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
7. BBG § 41 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
8. BBG § 41 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
9. BBG § 41 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993
1. BBG § 45 heute
2. BBG § 45 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024
3. BBG § 45 gültig von 12.08.2014 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
4. BBG § 45 gültig von 01.06.2014 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
5. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2013
6. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. BBG § 45 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
8. BBG § 45 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
9. BBG § 45 gültig von 01.09.1999 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 177/1999
10. BBG § 45 gültig von 01.07.1994 bis 31.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994

11. BBG § 45 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
12. BBG § 45 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993
 1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

,

W200 2332860-1/8E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. SCHERZ als Vorsitzende und die Richterin Mag. TAURER sowie den fachkundigen Laienrichter Mag. HALBAUER als Beisitzende über die Beschwerde von XXXX , gegen den Bescheid des Sozialministeriumservice, Landesstelle Niederösterreich (SMS) vom 18.11.2025, Zl. 699303352000218, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. SCHERZ als Vorsitzende und die Richterin Mag. TAURER sowie den fachkundigen Laienrichter Mag. HALBAUER als Beisitzende über die Beschwerde von römisch 4 0 , gegen den Bescheid des Sozialministeriumservice, Landesstelle Niederösterreich (SMS) vom 18.11.2025, Zl. 699303352000218, zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird mit der Maßgabe abgewiesen als der Spruch zu lauten hat:

Der Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses vom 03.07.2025 wird abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Die Beschwerdeführerin stellte am 03.07.2025 einen Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses mit der Zusatzeintragung Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel.

Dem Antrag angeschlossen waren orthopädische, internistische, unfallchirurgische Unterlagen sowie eine Liste der stattgefundenen Operationen und der einzunehmenden Medikamente.

Das allgemeinmedizinische Gutachten ergab einen Gesamtgrad der Behinderung von 40 % und gestaltete sich auszugsweise wie folgt:

“ Ergebnis der durchgeführten Begutachtung:

Lfd. Nr.

Bezeichnung der körperlichen, geistigen oder sinnesbedingten Funktionseinschränkungen, welche voraussichtlich länger als sechs Monate andauern werden:

Begründung der Positionsnummer und des Rahmensatzes:

Pos.Nr.

Gdb %

1

degenerative Veränderungen von Stütz-und Bewegungsapparat

Oberer Rahmensatz bei mäßigen Funktionseinschränkungen der Wirbelsäule bei Zustand nach Bandscheibenoperation L4/5 und L5/S1, bei Zustand nach Knie totalendoprothesenimplantation links, Zustand nach Arthroskopie mit subacromialer Decompression, Bursectomie mit Teilsynovectomie, Entfernen eines freien Gelenkkörpers, Tenotomie der langen Bizepssehne, ohne nachweisbare schwerwiegende Nervenfallserscheinungen und erhaltener Selbständigkeit im Alltag;

Polyarthralgien, Heberdenarthrosen und Zustand nach

Carpaltunnelsyndrom-Operation rechts werden mitberücksichtigt

02.02.02

40

2

Hypertonie

fixer Rahmensatz berücksichtigt Übergewicht und Fettstoffwechselstörung

05.01.02

20

3

Hypothyreose

Unterer Rahmensatz bei weitgehend ausgeglichener Stoffwechsellaage unter medikamentöser Substitutionstherapie

09.01.01

10

Gesamtgrad der Behinderung 40 v. H.

Begründung für den Gesamtgrad der Behinderung:

Leiden 1 wird durch Leiden 2 nicht erhöht, da keine wechselseitige Leidensbeeinflussung besteht.

Folgende beantragten bzw. in den zugrunde gelegten Unterlagen diagnostizierten Gesundheitsschädigungen erreichen keinen Grad der Behinderung:

Zustand nach Gallenblasenentfernung erreicht keinen Grad der Behinderung, da keine Herabsetzung des Ernährungszustandes besteht.“

In der im Parteiengehör zu diesem Gutachten abgegebenen Stellungnahme monierte die Beschwerdeführerin viele Ungereimtheiten im Sachverständigengutachten und ersuchte dies mit einer unabhängigen Person im Sozialministeriumsservice zu besprechen. Angeschlossen waren radiologische und chirurgische Unterlagen sowie orthopädische/traumatologische Honorarnoten mit entsprechenden Diagnosen.

In einer Stellungnahme dazu wurde vom ärztlichen Dienst des Sozialministeriums festgestellt, dass diese Unterlagen keine Änderung der Einschätzung ergeben würden.

Mit Bescheid vom 18.12.2025 wurde der Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses abgewiesen.

In der dagegen erhobenen Beschwerde rügte die Beschwerdeführerin, dass sie sich bei ihrer Untersuchung fast komplett ausziehen sowie mit nackten Füßen gehen hätte müssen, was ihrer Ansicht nach unhygienisch sei. Die

Untersuchung – einmal über den Rücken streifen und rechts oder links schauen – könne man auch angezogen absolvieren. In weiterer Folge kritisierte sie die Art und Weise der Untersuchung und beantragte die Begutachtung durch einen anderen Arzt.

Das BVwG holte aufgrund des Vorbringens der Beschwerdeführerin ein fachärztliches orthopädisches/unfallchirurgisches Gutachten ein.

Das auf einer Untersuchung basierende Gutachten vom 27.03.2026 ergab ebenfalls einen Gesamtgrad der Behinderung von 40 % und gestaltete sich wie folgt:

„Relevante Anamnese: KTEP links 2011, Bandscheibeneingriff L4-S1 Ende 90er Jahre, Schultereingriff links 2016, CTS Op rechts 1988; Nabelbrücheingriff, Gallenblasenentfernung, Hysterektomie, Hypertonie.

Jetzige Beschwerden:

„Es schmerzen alle Gelenke, besonders in der Früh. Am Vormittag geht es dann besser. Längeres Gehen ist erschwert. Die Finger sind eine Katastrophe. Das Sprunggelenk links ist kaputt. Die Knieprothese geht einigermaßen.

Medikation: Vimovo, Seractil, Mexalen, Oleovit, Condrosulf, Euthyrox, Dioscomb, Comepril, Rosuvalan.

Sozialanamnese: in Pension

Allgemeiner Status: 155 cm grosse und 90 kg schwere Frau in gutem Allgemein- und sehr gutem Ernährungszustand.

Thorax symmetrisch.

Relevanter Status:

Wirbelsäule im Lot. HWS in R40-0-45, F 10-0-10, KJA 2 cm, Reklination 12 cm. Normale Brustkyphose, BWS-drehung 25-0-25, FKBA 20 cm, Seitneigung bis 5 cm ober Patella.

Obere Extremitäten:

Schultern in S 40-0-160 zu links 30-0-100, F 150-0-45 zu links 90-0-40, R 60-0-65, Ellbögen 0-0-125, Handgelenke 50-0-50, Faustschluß beidseits möglich, endlagig eingeschränkt bei deutlichen Deformierungen der Langfinger in den DIP gelenken.

Nacken- und Kreuzgriff durchführbar, links eingeschränkt.

Untere Extremitäten:

Hüftgelenke in S 0-0-105, R 25-0-10, Kniegelenke in S 0-0-130 zu links 0-0-120, bandfest, reizfrei.

Sprunggelenke 10-0-40 zu links 5-0-30 mässig verdickt.

Gangbild/Mobilität:

Gang in orthopädischen Schuhen mit einer Krücke, aber auch ohne Gehbehelf im Untersuchungsraum sicher und mässig kleinschrittig möglich.

BEURTEILUNG

Ad 1)

1) Aufbraucherscheinungen des Stütz- und Bewegungsapparates, Lumbalgie bei Zustand nach Bandscheibeneingriff, ungelockerte Knieendoprothese links, Schulterengesyndrom links, Fingerendgelenksarthrosen deformierend, Bewegungseinschränkung linkes Sprunggelenk 02.02.02 40%

oberer Rahmensatz berücksichtigt die Arthroseschmerzen und die Einschränkung der Finger und des linken Fußes und die Lumbalgie.

Wahl der Position, da keine relevante Störung der peripheren Sensomotorik ohne schwere radiologische oder klinische Veränderungen. Gute Kompensation im Alltag

2) Bluthochdruck 05.01.02 20%

fixer Rahmensatz und Wahl der Position, da auch Medikation bei Fettstoffwechselstörung und Übergewicht

3) Hypothyreose 09.01.01 10%

unterer Rahmensatz und Wahl der Position, da endokrine Störung mit medikamentöser Substitution ohne Komplikation

Ad 2) Der Gesamtgrad der Behinderung beträgt 40%. Leiden 1 wird durch die übrigen Leiden nicht erhöht, da keine relevante wechselseitige Leidensbeeinflussung besteht.

Ad 3) Es ist keine Veränderung zum Gutachten erster Instanz objektivierbar.

Ein relevanter Unterschied zum VGA besteht nicht.

Es wird das Bewegungsdefizit des linken Sprunggelenkes mitgenannt und auch die Fingerarthrosen, am Gesamtbild ändert dies aber nichts. Wenn ich die orthopädischen Beeinträchtigungen in Einzelleiden betrachten würde, ergäbe sich ein GdB von 30-40%.

Ad 4) Eine ärztliche Nachuntersuchung ist nicht erforderlich."

Im gewährten Parteiengehör gab die Beschwerdeführerin dazu keine Stellungnahme ab.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisches zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Die Beschwerdeführerin erfüllt die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Behindertenpasses nicht. Der Gesamtgrad der Behinderung beträgt 40 vH bzw. Prozent.

1.2. Art und Ausmaß der Funktionseinschränkung:

beschwerderelevanter Status:

Wirbelsäule im Lot. HWS in R40-0-45, F 10-0-10, KJA 2 cm, Reklination 12 cm. Normale Brustkyphose, BWS-drehung 25-0-25, FKBA 20 cm, Seitneigung bis 5 cm ober Patella.

Obere Extremitäten:

Schultern in S 40-0-160 zu links 30-0-100, F 150-0-45 zu links 90-0-40, R 60-065, Ellbögen 0-0-125, Handgelenke 50-0-50, Faustschluß beidseits möglich, endlagig eingeschränkt bei deutlichen Deformierungen der Langfinger in den DIP gelenken.

Nacken- und Kreuzgriff durchführbar, links eingeschränkt.

Untere Extremitäten:

Hüftgelenke in S 0-0-105, R 25-0-10, Kniegelenke in S 0-0-130 zu links 0-0-120, bandfest, reizfrei.

Sprunggelenke 10-0-40 zu links 5-0-30 mäßig verdickt.

Gangbild/Mobilität:

Gang in orthopädischen Schuhen mit einer Krücke, aber auch ohne Gehbehelf im Untersuchungsraum sicher und mäßig kleinschrittig möglich.

1.3. Beurteilung der Funktionseinschränkung:

Lfd. Nr.

Bezeichnung der körperlichen, geistigen oder sinnesbedingten Funktionseinschränkungen, welche voraussichtlich länger als sechs Monate andauern werden:

Begründung der Positionsnummer und des Rahmensatzes:

Pos.Nr.

Gdb %

1

Aufbraucherscheinungen des Stütz- und Bewegungsapparates, Lumbalgie bei Zustand nach Bandscheibeneingriff, ungelockerte Knieendoprothese links, Schulterengesyndrom links, Fingerendgelenksarthrosen deformierend, Bewegungseinschränkung linkes Sprunggelenk

oberer Rahmensatz berücksichtigt die Arthroseschmerzen und die Einschränkung der Finger und des linken Fußes und die Lumbalgie.

Wahl der Position, da keine relevante Störung der peripheren Sensomotorik ohne schwere radiologische oder klinische Veränderungen. Gute Kompensation im Alltag

02.02.02

40

2

Hypertonie

fixer Rahmensatz und Wahl der Position, da auch Medikation bei Fettstoffwechselstörung und Übergewicht

05.01.02

20

3

Hypothyreose

unterer Rahmensatz und Wahl der Position, da endokrine Störung mit medikamentöser Substitution ohne Komplikation

09.01.01

10

Gesamtgrad der Behinderung 40 v. H.

Begründung für den Gesamtgrad der Behinderung:

Leiden 1 wird durch die übrigen Leiden nicht erhöht, da keine relevante wechselseitige Leidensbeeinflussung besteht.

2. Beweiswürdigung:

Der beschwerderelevante Status der Beschwerdeführerin ergibt sich aus dem vom BVwG eingeholten unfallchirurgischen/orthopädischen Sachverständigengutachten in einer Zusammenschau mit dem vom SMS eingeholten allgemeinmedizinischen Sachverständigengutachten.

Die Sachverständigen kamen in ihren Gutachten basierend auf den jeweiligen eigenen Untersuchungen und der vorgelegten zahlreichen Unterlagen unabhängig voneinander zum Ergebnis, dass bei der Beschwerdeführerin ein Gesamtgrad der Behinderung in Höhe von 40% vorliege.

Die degenerativen Veränderungen von Stütz- und Bewegungsapparat wurden von beiden Ärzten plausibel unter Pos.Nr. 02.02.02 als generalisierte Erkrankungen des Bewegungsapparates mit Funktionseinschränkungen mittleren Grades eingestuft.

Die Allgemeinmedizinerin begründet die Wahl des oberen Rahmensatz damit, dass mäßige Funktionseinschränkungen der Wirbelsäule bei Zustand nach Bandscheibenoperation L4/5 und L5/S1, ein Zustand nach Knieendoprothesenimplantation links, Zustand nach Arthroskopie mit subacromialer Decompression, Bursectomie mit Teilsynovectomie, Entfernen eines freien Gelenkkörpers, Tenotomie der langen Bizepssehne, ohne nachweisbare schwerwiegende Nervenausfallserscheinungen und erhaltener Selbständigkeit im Alltag; Polyarthralgien vorliegen. Die Heberdenarthrosen und Zustand nach Carpaltunnelsyndrom-Operation rechts sind darin mitberücksichtigt.

Der Unfallchirurg beschreibt den Zustand der Beschwerdeführerin nach einer genauen Untersuchung ebenfalls damit, dass eine Lumbalgie bei Zustand nach Bandscheibeneingriff vorliegt sowie eine ungelockerte Knieendoprothese links, Schulterengesyndrom links, deformierende Fingerendgelenksarthrosen, Bewegungseinschränkung linkes Sprunggelenk. Die Pos.Nr. 02.02.02 samt dem oberen Rahmensatz wählt er, da keine relevante Störung der peripheren Sensomotorik vorliegt und sowie keine schweren radiologischen oder klinischen Veränderungen ersichtlich sind und verweist auf die gute Kompensation im Alltag.

Auch er berücksichtigt die Arthroseschmerzen und die Einschränkung der Finger und des linken Fußes und die Lumbalgie in dieser Pos.Nr. und weist darauf hin, dass – abgesehen von der Beschreibung des Bewegungsdefizites des linken Sprunggelenkes und der Fingerarthrosen keine relevante Änderung zum allgemeinmedizinischen Gutachten vorliegt.

Die Hypertonie und Hypothyreose stuft der Unfallchirurg auch ident dem Gutachten der Allgemeinmedizinerin mit 20% unter Pos.Nr. 05.01.02 und 10% unter Pos.Nr. 09.01.01 ein.

Beide Gutachter kommen auch unabhängig von einander zum Schluss, dass Leiden 1 durch die übrigen Leiden nicht erhöht wird, da keine relevante wechselseitige Leidensbeeinflussung besteht.

Seitens des Bundesverwaltungsgerichts bestehen in einer Gesamtbetrachtung keine Zweifel an der Richtigkeit, Vollständigkeit und Schlüssigkeit des von der belangten Behörde eingeholten Sachverständigengutachtens sowie des vom BVwG eingeholten Facharztgutachtens. Diese gleichlautenden Gutachten wurden daher in freier Beweiswürdigung der gegenständlichen Entscheidung zu Grunde gelegt.

Für den erkennenden Senat ergibt sich kein Anhaltspunkt, vom festgestellten Gesamtgrad der Behinderung in Höhe von 40 vH abzuweichen.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 45 Abs. 3 BBG hat in Verfahren auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme von Zusatzeintragungen oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts durch den Senat zu erfolgen. Gemäß Paragraph 45, Absatz 3, BBG hat in Verfahren auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme von Zusatzeintragungen oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts durch den Senat zu erfolgen.

Zu A)

Unter Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen zu verstehen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten. (§ 1 Abs. 2 BBG) Unter Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen zu verstehen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten. (Paragraph eins, Absatz 2, BBG)

Behinderten Menschen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland und einem Grad der Behinderung oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50% ist auf Antrag vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (§ 45) ein Behindertenpass auszustellen, wenn Behinderten Menschen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland und einem Grad der Behinderung oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50% ist auf Antrag vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Paragraph 45,) ein Behindertenpass auszustellen, wenn

1. ihr Grad der Behinderung (ihre Minderung der Erwerbsfähigkeit) nach bundesgesetzlichen Vorschriften durch Bescheid oder Urteil festgestellt ist oder
2. sie nach bundesgesetzlichen Vorschriften wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit oder dauernder Erwerbsunfähigkeit Geldleistungen beziehen oder
3. sie nach bundesgesetzlichen Vorschriften ein Pflegegeld, eine Pflegezulage, eine Blindenzulage oder eine gleichartige Leistung erhalten oder
4. für sie erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird oder sie selbst erhöhte Familienbeihilfe beziehen oder
5. sie dem Personenkreis der begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, angehören. (§ 40 Abs. 1 BBG) 5. sie dem Personenkreis der begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 22 aus 1970,, angehören. (Paragraph 40, Absatz eins, BBG)

Als Nachweis für das Vorliegen der im § 40 genannten Voraussetzungen gilt der letzte rechtskräftige Bescheid eines

Rehabilitationsträgers (§ 3) oder ein rechtskräftiges Urteil eines Gerichtes nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 104/1985, ein rechtskräftiges Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes oder die Mitteilung über die Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs. 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376. Als Nachweis für das Vorliegen der im Paragraph 40, genannten Voraussetzungen gilt der letzte rechtskräftige Bescheid eines Rehabilitationsträgers (Paragraph 3,) oder ein rechtskräftiges Urteil eines Gerichtes nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 104 aus 1985,, ein rechtskräftiges Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes oder die Mitteilung über die Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe gemäß Paragraph 8, Absatz 5, des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, Bundesgesetzblatt Nr. 376.

Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat den Grad der Behinderung nach der Einschätzungsverordnung (BGBl. II Nr. 261/2010) unter Mitwirkung von ärztlichen Sachverständigen einzuschätzen, wenn Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat den Grad der Behinderung nach der Einschätzungsverordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 261 aus 2010,) unter Mitwirkung von ärztlichen Sachverständigen einzuschätzen, wenn

1. nach bundesgesetzlichen Vorschriften Leistungen wegen einer Behinderung erbracht werden und die hiefür maßgebenden Vorschriften keine Einschätzung vorsehen oder
2. zwei oder mehr Einschätzungen nach bundesgesetzlichen Vorschriften vorliegen und keine Gesamteinschätzung vorgenommen wurde oder
3. ein Fall des § 40 Abs. 2 vorliegt. § 41 Abs. 1 BBG). 3. ein Fall des Paragraph 40, Absatz 2, vorliegt. (Paragraph 41, Absatz eins, BBG).

Die Feststellung hinsichtlich des Grades der Behinderung gründet sich sowohl auf das von der erstinstanzlichen Behörde eingeholte Gutachten als auch das vom BVwG eingeholte Facharztgutachten, worin ein Gesamtgrad der Behinderung in Höhe von 40 % festgestellt wurde. Die Beschwerdeführerin ist dem vom BVwG eingeholten Gutachten nicht in substantiierter Weise entgegengetreten.

Im vorliegenden Fall ist durch die befassten Gutachter eine nachvollziehbare Einschätzung nach den Kriterien der Einschätzungsverordnung vorgenommen worden. Die Gutachten entsprechen den Kriterien des § 4 Abs. 2 Einschätzungsverordnung. Im vorliegenden Fall ist durch die befassten Gutachter eine nachvollziehbare Einschätzung nach den Kriterien der Einschätzungsverordnung vorgenommen worden. Die Gutachten entsprechen den Kriterien des Paragraph 4, Absatz 2, Einschätzungsverordnung.

Zum Entfall einer mündlichen Verhandlung

Das Verwaltungsgericht hat auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen (§ 24 Abs. 1 VwGVG). Das Verwaltungsgericht hat auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen (Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG).

Die Verhandlung kann entfallen, wenn der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder die angefochtene Weisung für rechtswidrig zu erklären ist (§ 24 Abs. 2 Z. 1 VwGVG). Die Verhandlung kann entfallen, wenn der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder die angefochtene Weisung für rechtswidrig zu erklären ist (Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG).

Der Beschwerdeführer hat die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden. (§ 24 Abs. 3 VwGVG) Der Beschwerdeführer hat die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen.

Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden. (Paragraph 24, Absatz 3, VwGVG)

Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteienantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs.1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. (§ 24 Abs. 4 VwGVG)Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteienantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. (Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG)

In seinem Urteil vom 18. Juli 2013, Nr. 56.422/09 (Schädler-Eberle/Liechtenstein) hat der EGMR in Weiterführung seiner bisherigen Judikatur dargelegt, dass es Verfahren geben würde, in denen eine Verhandlung nicht geboten sei, etwa wenn keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten würden oder die Tatsachenfeststellungen nicht bestritten seien, sodass eine Verhandlung nicht notwendig sei und das Gericht auf Grund des schriftlichen Vorbringens und der schriftlichen Unterlagen entscheiden könne (VwGH 03.10.2013, Zl. 2012/06/0221).

Maßgebend für die gegenständliche Entscheidung über den Gesamtgrad der Behinderung sind die Art und das Ausmaß der bei der beschwerdeführenden Partei festgestellten Gesundheitsschädigungen.

Zur Klärung des Sachverhaltes wurde vom SMS daher ein ärztliches Gutachten und durch das BVwG ein Facharztgutachten eingeholt. Wie unter Punkt II. 2. bereits ausgeführt, wurden diese gleichlautenden Gutachten als nachvollziehbar, vollständig und schlüssig erachtet. Zur Klärung des Sachverhaltes wurde vom SMS daher ein ärztliches Gutachten und durch das BVwG ein Facharztgutachten eingeholt. Wie unter Punkt römisch zwei. 2. bereits ausgeführt, wurden diese gleichlautenden Gutachten als nachvollziehbar, vollständig und schlüssig erachtet.

Sohin erscheint der Sachverhalt geklärt, dem Bundesverwaltungsgericht liegt kein Beschwerdevorbringen vor, das mit der beschwerdeführenden Partei mündlich zu erörtern gewesen wäre. Wie in der Beweiswürdigung ausgeführt, gibt es kein Beschwerdevorbringen das geeignet ist darzutun, dass ein höherer Gesamtgrad der Behinderung vorläge und konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung unterbleiben.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG) hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs.4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG) hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, sondern von Tatsachenfragen. Maßgebend ist das festgestellte Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigungen.Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, sondern von Tatsachenfragen. Maßgebend ist das festgestellte Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigungen.

Schlagworte

Behindertenpass Grad der Behinderung Sachverständigengutachten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2026:W200.2332860.1.00

Im RIS seit

11.06.2026

Zuletzt aktualisiert am

11.06.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at